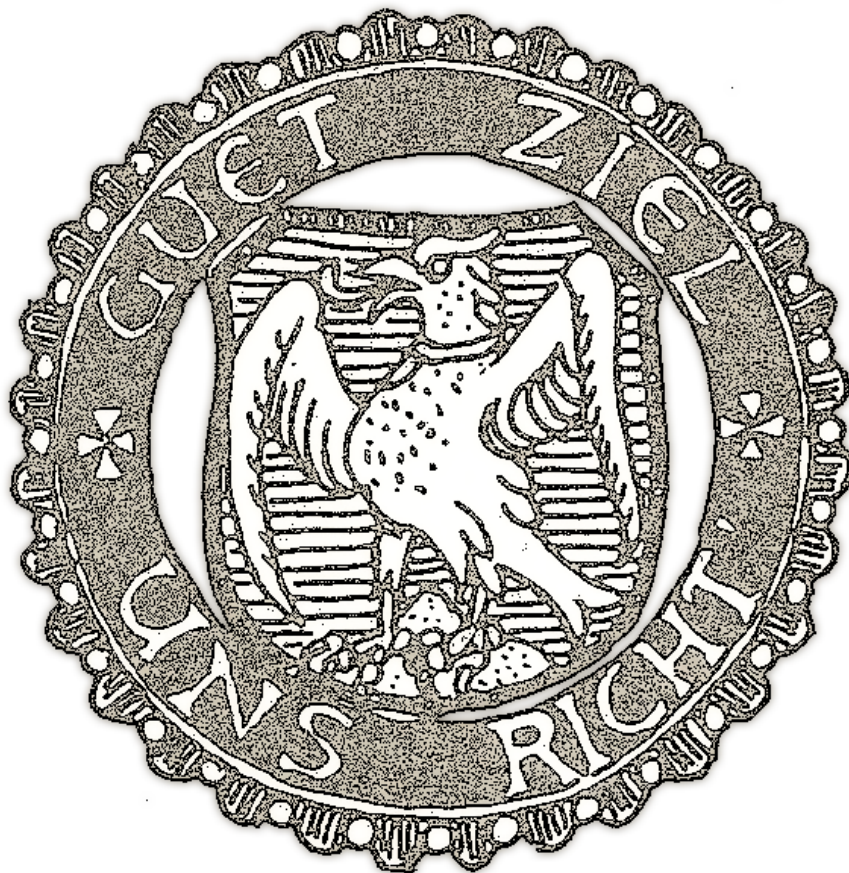




Statuten der Madorfer Gebirgshütten



Artikel 1: Name, Sitz

Audorfer Gebirgsschützenkompanie.

Mit diesen Satzungen wird die alte Einrichtung der Gebirgsschützenkompanie Oberaudorf, Niederaudorf und Kiefersfelden wieder begründet als Vereinigung „Audorfer Gebirgsschützenkompanie“ mit dem Sitz in Oberaudorf. Der 19. Mai 1952 gilt als Tag der Wiedergründung. Die Kompanie ist Mitglied des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien.

Artikel 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Die Audorfer Gebirgsschützenkompanie verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Vereinigung ist die Ausübung der alten, traditionsgebundenen Aufgaben der Gebirgsschützenkompanie, die Erhaltung und das Weitergeben überlieferten Brauchtums und Kulturgutes und damit Heimatpflege im umfassenden Sinne. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch heimat- und brauchtumsverbundene Veranstaltungen und Schießveranstaltungen.

Die Gebirgsschützenkompanie ist dabei selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Kompanie nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

Die Audorfer Gebirgsschützenkompanie wird ehrenamtlich geführt. Die Audorfer Gebirgsschützenkompanie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen worden. Jede parteipolitische Betätigung der Kompanie ist ausgeschlossen. Jeder Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Interessengemeinschaften ist ausgeschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3: Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder (aktive) können werden unbescholtene heimatverbundene christliche Männer ab 18. Lebensjahr, für Trommler und Pfeiffer ab 16 Jahren, die Verlässlichkeit, Festigkeit und reges Interesse in obigem Sinne gewährleisten. Als außerordentliche Mitglieder (passive) gelten Männer, die durch Beitrag, Interesse und Förderung die Sache der Gebirgsschützen unterstützen.

Wer Mitglied werden will, hat an die Hauptmannschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Hauptmannschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so ist dies dem Abgewiesenen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der

Aufnahme kann der Abgewiesene schriftlich Berufung bei der Hauptmannschaft einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste Kompanieversammlung. Vorher ist dem Abgewiesenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Alle Aufnahmen sind bei der nächsten Kompanieversammlung bekanntzugeben und von dieser zu bestätigen.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Förderung des Gebirgsschützengedankens verdient gemacht hat.

Artikel 4: Beenden der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und sonstige fällige Leistungen sind zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Hauptmannschaft bei wichtigen Gründen beschlossen werden. Als Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere:

- a) Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse oder Anordnungen.
- b) Schädigung des Ansehens der Kompanie oder des Bundes der Bayer. Gebirgsschützenkompanien.
- c) Grobe Verstöße gegen Anstand und Sitte und geltendes Recht.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief umgehend mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einlegen. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächstfolgende Kompanieversammlung.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die aktiven und passiven Mitglieder haben Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benützen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der Kompanie zu fördern, die Satzung der Kompanie zu beachten und die von der Kompanie gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei feierlichen Gelegenheiten die einheitliche Montur mit ihren Zubehörteilen zu tragen. Die passiven Mitglieder können mit beigezogen werden. Nichtmitglieder, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind hierzu nicht berechtigt, ebenso ist der Gebrauch für andere Zwecke ohne Erlaubnis der Hauptmannschaft nicht gestattet.

Aktive Schützen, welche sich am Ausrücken nicht regelmäßig beteiligen – zumindest in den Gemeindebereichen Oberaudorf, Niederaudorf und Kiefersfelden – können in den passiven Stand versetzt werden, falls nicht eine rechtfertigende Entschuldigung bei der Hauptmannschaft eingebracht worden ist.

Artikel 6: Organe der Kompanie:

Hauptmannschaft (Vorstandschafft)

Kompanieausschuss (Hauptmannschaft mit Arbeitsausschüssen)

Kompanieversammlung (Mitgliederversammlung)

Artikel 7: Kompanieversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Hauptversammlung stattfinden. Eine Kompanieversammlung ist anzusetzen, wenn dies die Hauptmannschaft mit Kompanieausschuss oder mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.

Alle Kompanieversammlungen werden vom Hauptmann einberufen. Die Ladung zur Hauptversammlung kann schriftlich oder in der Tagespresse erfolgen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage. Jede Kompanieversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. Mitglieder der Hauptmannschaft haben bei Entlastungen kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, bei Angabe von Ort und Zeit, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt; sind aber geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Anträge zu einer Kompanieversammlung sind acht Tage vorher bei der Hauptmannschaft einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Kompanie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Artikel 8: Aufgaben der Kompanieversammlung:

Die ordentliche Kompanieversammlung ist zuständig für

- die Entlastung der Hauptmannschaft (Vorstandschafft)
- die Wahl der Hauptmannschaft (Vorstandschafft)
- die Wahl des Kassenprüfers,
- das Festsetzen des Kompaniebeitrages,
- für das Entscheiden von grundsätzlichen Belangen,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Kompanie.

Artikel 9: Wahlen, Amtszeit:

Gewählt werden können anwesende Mitglieder oder wenn ihre Zustimmung zur Wahl schriftlich vorliegt. Die Wahlen gelten für eine Amtszeit von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied der Hauptmannschaft oder des Kompanieausschusses aus, so ist bei der nächsten Kompanieversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Aus der Hauptmannschaft ausscheidende Offiziere behalten ihren Rang „ehrenhalber“. Dies gilt nicht, wenn sie aus der Kompanie austreten oder ausgeschlossen werden.

Artikel 10: Kompanieausschuss:

Die Mitglieder des Kompanieausschusses unterstützen die Hauptmannschaft. Der Aufgabenbereich des Kompanieausschusses wird von der Hauptmannschaft bestimmt. Im Bedarfsfall können aus der Kompanie weitere Schützen hinzugezogen werden.

Artikel 11: Die Hauptmannschaft (Vorstandschaft)

Zur Hauptmannschaft (Vorstandschaft) gehören:

- der Hauptmann (1. Vorsitzender)
- der 1. Hauptmann-Stellvertreter (1. Stellvertreter)
- der 2. Hauptmann-Stellvertreter (2. Stellvertreter)
- der Kompanieschreiber (Schriftführer)
- der Zahlmeister (Kassier)
- der Fähnrich

Der Hauptmann (Vorsitzender) und sein erster Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertreterberechtigt. Die Hauptmannschaft (Vorstandschaft) ist für die Leitung der Kompanie verantwortlich. Der Hauptmann (1. Vorsitzender) hat das Recht, weitere Personen zu Hauptmannschaftssitzungen einzuladen.

Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Hauptmannschaft (Vorstandschaft).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Offiziere der Hauptmannschaft (Vorstandschaft) haben bei uniformiertem Ausrücken und Auftreten der Kompanie oder Teilen der Kompanie Weisungsbefugnis.

Artikel 12: Montur der Kompanie:

Die einheitliche Montur besteht aus Schützenrock, schwarzer Lederbundhose, Schützenhut mit Gamsradl und Spielhahnstoss, Schützenschnur, Armbinde, weißes Hemd mit bayrisch blauem Binder, weißen Strümpfen, schwarzen Lederhalbschuhen (kein Wildleder) ohne Silberspangen, Hosenträger mit Steg und Rosette und Koppel. Die Träger der Kompaniemontur, der kompanieeigenen Waffen (Vorderlader, Karabiner o.ä. mit Zubehör) sowie Säbel und Trommeln sind für die Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Ausgetretene oder ausgeschlossene, sowie die Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern verpflichten sich bereits mit der Aufnahme, die komplette Montur – Schützenrock, Schützenhut, Schützenschnur, Armbinde und Binder, Hosenträgerrosette und Koppel zum von der Kompanie angegebenen Schätzwert zurückzugeben.

Der Zuschuss der Kompanie für die Montur ist bei Neukauf von jedem Mitglied anzunehmen.

Artikel 13: Ausrücken der Kompanie:

Die Gebirgsschützen beteiligen sich gemäß ihrer Überlieferung in Oberaudorf an der Fronleichnamsprozession, beim Skapulierfest in Reisach, bei der Laurentiusprozession in Oberaudorf, beim Jahrtag der Ortsvereine in Oberaudorf, beim Leonhardritt in Niederaudorf und an der Beerdigung der Mitglieder.

Patronatstag der Bayerischen Gebirgsschützen ist immer am ersten Sonntag im Mai. Über die Teilnahme an weiteren Gelegenheiten bzw. an besonderen Veranstaltungen informiert die Hauptmannschaft.

Artikel 14: Mitgliederbeiträge:

Zur Deckung von Ausgaben leistet jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied einen Mindestbeitrag, der von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Artikel 15: Protokolle:

Beschlussprotokolle sind über die Kompanieversammlungen, die Sitzungen der Hauptmannschaft mit oder ohne Kompanieausschuss zu führen. Für die Protokollführung sind der Hauptmann und der Kompanieschreiber verantwortlich. Im Falle der Verhinderung des Kompanieschreibers wird ein anderer Protokollführer vom Hauptmann bestimmt. Protokolle sind vom Hauptmann (1. Vorsitzender) gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung des zuständigen Organs vorzulesen. Von allen Protokollen sind zwei Ausfertigungen aufzubewahren und bei Ausscheiden aus dem Amt unverzüglich dem Nachfolger zu übergeben.

Artikel 16: Kassenprüfung

Die ordentliche Kompanieversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt gleichlaufend mit dem Kalenderjahr zwei Jahre. Mitglieder der Hauptmannschaft und des Kompanieausschusses können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer überprüfen vor jeder Jahreshauptversammlung die Kassenführung der Kompanie auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie erstatten darüber Bericht und beantragen, den Kassier zu entlasten.

Artikel 17: Auflösung der Kompanie:

Bei Auflösung der Kompanie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberaudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Heimatpflege oder karitativ – zu verwenden hat.

Das Auflösen der Kompanie kann nur in einer Kompanieversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Artikel 18: Kompanieordnungen:

Jede Kompanieversammlung kann Kompanieordnungen erlassen, die bestimmte Anliegen der Kompanie regeln (z.B. Uniformierung, Ausrücken, Ehrungen, Schießen). Kompanieordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Satzungsänderung zur ursprünglichen Satzung vom 29.10.1983 (Vereinsregister Nummer 608 beim Amtsgericht Rosenheim, Eintrag am 21.12.1983) wurde am Freitag, 06.11.2015, von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen.